



# 104/SPET

vom 19.07.2016 zu 75/PET (XXV.GP)

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
 Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 E-Mail: pr3@bmvit.gv.at  
 Internet: www.bmvit.gv.at



(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
 an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-13.400/0004-I/PR3/2016 DVR:0000175

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Mag. Gottfried Michalitsch

1010 Parlament

**Betreff: Petition „Erhalt des Postamtes Zell am Ziller“**  
**Bezug: do. GZ: 75/PET-NR/2016**

Wien, am 19.07.2016

Bezug nehmend auf die am 1. Juli 2016 übermittelte Petition Nr. 75 nimmt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wie folgt Stellung:

Das Postmarktgesetz enthält umfangreiche Regelungen betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen. § 7 PMG regelt, wann eine flächendeckende Versorgung mit Postgeschäftsstellen (darunter fallen sowohl eigenbetriebene Postgeschäftsstellen als auch Postpartner) vorliegt. Österreichweit muss eine Mindestanzahl von 1650 Postgeschäftsstellen gegeben sein, daneben gibt es Bestimmungen hinsichtlich der Erreichbarkeit dieser Geschäftsstellen für die Bevölkerung.

§ 7 PMG regelt auch, wann eine eigenbetriebene Postgeschäftsstelle geschlossen werden darf. Dies ist dann der Fall, wenn die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen ist und die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Geschäftsstelle gewährleistet ist.

Die Österreichische Post AG hat vor der Schließung die Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen der Regulierungsbehörde vorzulegen, diese kann die Schließung binnen drei Monaten untersagen, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht vorliegen.

GZ. BMVIT-13.400/0004-I/PR3/2016



Es ist richtig, dass das PMG den Gemeinden keine Parteistellung zuerkennt. Die Einbindung der Gemeinden ist jedoch über den Post-Geschäftsstellenbeirat, der sich aus jeweils einem stimmberechtigten Mitglied des Gemeindebundes, der Verbindungsstelle der Bundesländer und des Städtebundes, sowie einem nicht stimmberechtigten Mitglied der RTR GmbH zusammensetzt, gewährleistet. Dieser hat in jedem Verfahren die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Weiters enthält das PMG die Bestimmung, dass die österreichische Post AG die Gemeinden zu informieren hat. Ob die österreichische Post AG dieser Verpflichtung im Einzelfall nachgekommen ist, wird von der Regulierungsbehörde in jedem Fall geprüft.

Im Zuge dieses Verfahrens werden von der Post-Control-Kommission sowohl die wirtschaftlichen Gegebenheiten als auch die Versorgungssituation der Bevölkerung geprüft. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Gegebenheiten wird geprüft, ob die kostendeckende Führung dauerhaft ausgeschlossen ist. Betreffend die Versorgungssituation der Bevölkerung erfolgt eine Prüfung dahingehend, ob die in § 7 Abs. 1 vorgegebene Versorgung in geographischer Hinsicht vorliegt.

Auch im gegenständlichen Fall wird eine entsprechende Prüfung durch die Post-Control-Kommission erfolgen, eine Schließung kann nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des PMG erfüllt sind.

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Brigitte Raicher-Siegl, LL.M.

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Heidmarie Weilingner  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7402  
E-Mail: heidmarie.weilingner@bmvit.gv.at